

ZG_OBERGERICHT BS 2025 53 vom 31. Oktober 2025

ZG Obergericht, 2025-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2025_53

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2025 53 du 31 octobre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2025 53 del 31 ottobre 2025

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 20

September 2012 E. 2.3.2 sowie 1B_275/2020 vom 22. September 2020 E. 3). 2.4 Aufgrund des Vorgesagten ist auf die Beschwerde mit Bezug auf die Durchführung der Hausdurchsuchung mangels eines Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten. 3. Aber selbst wenn auch die Beschwerde in diesem Punkt eingetreten werden könnte, müsste diese aus den nachfolgenden Gründen abgewiesen werden. 3.1 Art. 244 Abs. 2 lit. b StPO schreibt vor, dass Wohnungen (auch ohne Einwilligung der berechtigten Person) durchsucht werden dürfen, wenn zu vermuten ist, in den betreffenden Räumen seien Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände oder Vermögenswerte vorhanden. Hausdurchsuchungen im Vorverfahren werden in einem schriftlichen Befehl der Staatsanwaltschaft angeordnet. In dringenden Fällen können sie mündlich angeordnet werden, sind aber nachträglich schriftlich zu bestätigen (Art. 241 Abs. 1 i.V.m. Art. 198 Abs. 1 StPO). Die mit der Durchführung beauftragten Personen weisen zu Beginn der Massnahme den Hausdurchsuchungsbefehl vor (Art. 245 Abs. 1 StPO). Anwesende Inhaberinnen und Inhaber der zu durchsuchenden Räume haben der Hausdurchsuchung beizuwohnen. Sind sie abwesend, so ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person beizuziehen (Art. 245 Abs. 2 StPO). 3.2 Eine zur Beweissicherung angeordnete und ohne Einwilligung der berechtigten Person durchgeführte Hausdurchsuchung greift in deren Grundrechte ein und gilt folglich als Zwangsmassnahme. Dementsprechend kann eine solche nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, keine mildereren Massnahmen gegeben sind, die zum gleichen Ziel führen würden, und die Bedeutung der Straftat diese rechtfertigt (Art. 197 Abs. 1 StPO). 3.3 Die Staatsanwaltschaft erliess am 18. März 2025 einen Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl. Sie legte darin umfassend dar, aus welchen Gründen die beauftragte Zuger Polizei die Wohnung des Beschwerdeführers zu durchsuchen hatte, nach welchen Beweismitteln (Gegenständen) zu suchen war, dass sie diese Zwangsmassnahme (gemessen an der Schwere der vorgeworfenen Handlungen) als verhältnismässig erachtete und dass Aufgefundenes, soweit erforderlich, sicherzustellen war. 3.4 Wie oben erwähnt, enthält die Beschwerde keine konkreten Einwendungen gegen die angeordnete Hausdurchsuchung. Auch setzt sich der Beschwerdeführer inhaltlich mit dem Hausdurchsuchungsbefehl in keiner Weise auseinander. Die entsprechende Verfügung wurde durch die Beschwerdegegnerin hinreichend begründet und es sind keine formellen oder materiellen Mängel erkennbar, welche von Amtes wegen berücksichtigt werden müssten. Folglich ist davon auszugehen, dass dem vom Beschwerdeführer

beanstandeten Handeln der Zuger Polizei ein durch die zuständige Beschwerdegegnerin ordnungsgemäss erlassener Hausdurchsuchungsbefehl zugrunde lag. 3.5 Der Beschwerdeführer bringt einzig vor, die am 2. Juli 2025 erfolgte Durchsuchung und das Polizeiaufgebot in den frühen Morgenstunden seien nicht nur übertrieben, sondern auch unangemessen gewesen. In Anbetracht seiner Situation als normaler Bürger mit finanziellen Seite 5/6 Schwierigkeiten, die durch überhöhte Alimentenforderungen verursacht worden seien, er- scheine diese Massnahme als unangemessen und rufschädigend. Konkrete Einwendungen gegen das Handeln der Zuger Polizei macht er indessen, wie von der Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zutreffend dargelegt, nicht geltend. 3.6 Weder aus diesen Ausführungen des Beschwerdeführers noch den Akten ergeben sich ir- gendwelche Anhaltspunkte dafür, dass sich die Zuger Polizei beim Vollzug des Hausdurch- suchungsbefehls in irgendeiner Art und Weise unrechtmässig verhalten haben oder unver- hältnismässig vorgegangen sein könnte. Dass eine Hausdurchsuchung bereits frühmorgens (in casu um 06.35 Uhr) beginnt, ist zwecks Wahrung eines gewissen Überraschungsmo- ments polizeitaktisch sinnvoll und in keiner Weise zu beanstanden. Die vier Mitarbeitenden der Zuger Polizei haben dem Beschwerdeführer den Hausdurchsuchungsbefehl zu Beginn der Massnahme ordnungsgemäss ausgehändigt und ihn auf sein Recht zur Verweigerung der Aussage wie auch einer Mitwirkung hingewiesen. Zudem dauerte die Massnahme inklu- sive Erstellung eines Fotoberichts sowie des Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokolls nicht einmal eine Stunde. Die Zwangsmassnahme wurde mithin in jeder Hinsicht mit der ge- botenen Zurückhaltung durchgeführt. Die Beschwerde wäre mit Bezug auf das polizeiliche Handeln somit unbegründet und folglich abzuweisen. 4. Zumindst indirekt wendet sich der Beschwerdeführer auch gegen die "Pfändung von insge- samt sieben Uhren". Konkrete Anträge stellt er aber auch hier nicht. 4.1 Gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. a und lit. d StPO können Gegenstände und Vermögenswerte ei- ner beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn diese voraus- sichtlich als Beweismittel gebraucht werden (sog. Beweismittelbeschlagnahme) oder voraus- sichtlich einzuziehen sind (sog. Einziehungsbeschlagnahme). Die Beschlagnahme ist mit ei- nem schriftlichen, kurz begründeten Befehl anzuordnen (Art. 263 Abs. 2 erster Satz StPO). Ist Gefahr im Verzug, so kann unter anderem die Polizei Gegenstände und Vermögenswerte zuhanden der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte vorläufig sicherstellen (Art. 263 Abs. 3 StPO). 4.2 Der Beschwerdeführer trägt vor, die Pfändung der Uhren, die für ihn einen unersetzlichen emotionalen Wert hätten, stelle einen schweren Eingriff in sein Leben dar. Zudem sei er zum Zeitpunkt der Pfändung aus rechtlicher Sicht nicht mehr im Besitz von zwei Uhren gewesen, was die Vorwürfe des Pfändungsbetrugs in Frage stelle. Diese Massnahmen seien Teil eines anhaltenden Konflikts mit seiner Ex-Freundin, B. _____, mit welcher er zwei Söhne habe. Die zu hohen Alimentenforderungen hätten zu seiner prekären finanziellen Lage beigetragen. Er ersuche darum, dies zu berücksichtigen, um die Umstände der Pfändung und die darauf basierenden rechtlichen Schritte besser zu verstehen. 4.3 Offensichtlich handelt es sich bei diesen Darlegungen des Beschwerdeführers mehr um Er- klärungsversuche gegenüber der Beschwerdegegnerin betreffend den gegen ihn gerichteten Tatvorwurf des Pfändungsbetrugs denn um eigentliche Rügen. Aber selbst wenn es sich da- bei um eine eigenständige Beschwerdebegründung handeln sollte, wäre zu beachten, dass der Beschwerdeführer sich gegen den Arrestbefehl F. _____ vom tt.mm. 2024, mittels welchem unter anderem die Verarrestierung einer Uhrensammlung, worunter sieben der am 2. Juli 2025 polizeilich sichergestellten Uhren (vgl. Vi. act. 20/1/114 f.), nicht zur Wehr setzte.

Seite 6/6 Zudem würde er diesfalls auch verkennen, dass allein durch die polizeiliche Sicherstellung der nunmehr neun Uhren noch nicht amtlich festgestellt wurde, welches deren weiteres Schicksal sein wird. Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt, wird darüber im Rahmen des Strafverfahrens noch zu entscheiden sein und kann sich der Beschwerdeführer gegen eine allfällige Beschlagnahme dannzumal mittels Beschwerde zur Wehr setzen. Zum heutigen Zeitpunkt fehlt es indessen an einem Rechtsschutzinteresse.

4.4 Aufgrund des Vorgesagten ist auch in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht einzutreten. 5. Im Beschwerdeverfahren tragen die Parteien die Kosten grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Nachdem der Beschwerdeführer vollumfänglich unterliegt, sind ihm die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.